



Az.: 315-FM-98/0-54

München, den 25.03.1997
Tel.Nr. 2221
Zi.-Nr. 1413

Flughafen München;

Anpassung des Pegelnetzes zur Beweissicherung der Gewässersituation (Grundwasser und Oberflächengewässer) im Bereich des Flughafens München

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 18.08.1993 erläßt die Regierung von Oberbayern gem. § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 § 12 des Gesetzes vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978) zum Planfeststellungsbeschluß (PFB) vom 08.07.1979, Az.: 315 F-98-1, zuletzt geändert durch 53. Änderungsbescheid - Plangenehmigung - (ÄPG) vom 23.01.1997 Az.: 315-FM-98/0-53, folgenden

54. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

I. Pläne und Beilagen

1. Folgende Pläne werden genehmigt:

D 1 a/F 6.1 a

- 07 a Übersichtslageplan, Stand: 31.10.1996

- 07 b Pegelnetz, Übersichtslageplan, Stand: 31.10.1996

2. Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

- Grundwasserpegelmessungen - Empfehlungen zur Neuregelung,
Dr. Blasy + Mader, 14.01.1993

- Meßlisten:

Basispegel, Grundwasser- und Oberflächenwasserbeweissicherung

Zusatzpegel, Grundwasserbeweissicherung

Bedarfspegel, Grundwasserbeweissicherung

- Schwellenwerttabelle (Tabelle 2)

II. Nebenbestimmungen

Die wasserwirtschaftlichen Auflagen in Abschnitt IV. des PFB werden wie folgt geändert:

Auflagen zur Beweissicherung (PFB Nr. IV.9.2)

1. Die Auflage in Nr. 9.2.1 wird wie folgt neu gefaßt:

"9.2.1 Zur Beweissicherung der Abflüsse der oberirdischen Gewässer sind die im aktualisierten Plan D 1 a/F 6.1 a-7 a (Stand: 31.10.1996) dargestellten Oberflächengewässerpegel zu warten und zu unterhalten. Die Ablesung und Aufzeichnung sämtlicher Pegel hat nach Anweisung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, entsprechend den dort angewandten Verfahren zu erfolgen. Die Werte sind monatlich dem Wasserwirtschaftsamt Freising zu übermitteln.

Bei den Pegeln an den Ausleitungsbauwerken Süßgraben, Mittelgraben und Grüselgraben ist außerdem das Verhältnis der Teilabflüsse im Vergleich zum Gesamtabfluß in einem jährlichen Bericht darzustellen und zu werten."

2. Die Auflage Nr. 9.2.3 wird wie folgt neu gefaßt:

"9.2.3 Zur quantitativen Beweissicherung des Grundwassers ist das Pegelnetz in Basis-, Zusatz- und Bedarfspegel, sowie nach Grundwasserschwankungsbereichen (Isar, Nord-Ost, Nord-West, Süd-Ost und Dorfen; Süd-West, Tertiär) einzuteilen. Die Zuordnung der Pegel erfolgt nach den aktuellen Pegeltabellen (Stand: 31.10.1996).

An den als Basispegel bezeichneten Meßstellen ist wöchentlich der Grundwasserspiegel bezogen auf NN zu messen. Bei Hoch- und Niedrigwasserereignissen ist die wöchentliche Messung auch auf die als Zusatzpegel bezeichneten Meßstellen zu erweitern. Die Schwellenwerte, bei deren Unter- bzw. Überschreitung die Zusatzpegel zu messen sind, und die maßgebenden Meßstellen sind in der aktuellen Schwellenwerttabelle (Stand: 31.10.1996) festgesetzt. Die Schwellenwerte, bei deren Unter- bzw. Überschreitung die Zusatzpegel gemessen werden, sind alle zwei Jahre hinsichtlich ihrer Praktikabilität zu prüfen und gegebenenfalls in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising zu ändern.

Die Bedarfspegel unterliegen keiner regelmäßigen Messung, sondern können je nach Bedarf im Einzelfall hinzugezogen werden.

Eine augenscheinliche Kontrolle der Basis- und Zusatz-Meßstellen auf ihre Funktionstüchtigkeit hat regelmäßig mit der Meßwerterfassung zu erfolgen. Einmal im Jahr ist hierbei die Ausbautiefe zu überprüfen. Einmal in fünf Jahren ist der Grundwasseranschluß der Basis- und Zusatz-Meßstellen durch einen Auffüllversuch oder andere geeignete Verfahren zu untersuchen und zu werten. Die Bedarfspegel sind vor ihrer Verwendung auf

ihre Funktionstüchtigkeit in o.g. Weise zu prüfen. Nicht funktionstüchtige Meßstellen sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising durch andere, in diesem Bereich vorhandene und geeignete Meßstellen oder durch neu zu erstellende Meßstellen zu ersetzen. In diesen Fällen sind bei den Untersuchungsberichten jeweils die beprobte Meßstelle und die entsprechende nach dem Planfeststellungsbeschluß festgesetzte Meßstelle anzugeben.

Die Aufzeichnungen und Auswertungen der Grundwasserstände muß derjenigen des Bayer. Landesgrundwasserdienstes entsprechen. Es sind Wasserstandslisten mit Monatsmittel und den Hauptwerten für alle Basismeßstellen sowie die Ganglinien der wöchentlichen Beobachtung für die Meßstellen 3109, 3110, 3119 und 3015 zu fertigen. Mit den Ganglinien sind auch die jeweilig herangezogenen Schwellenwerte nach der Schwellenwerttabelle für die Zusatzpegelmessung anzugeben.

Die gemessenen Wasserstände (in m ü.NN) an den Basis- und Zusatzmeßstellen, mit Ausnahme der Meßstellen links (westlich bzw. nord-westlich) der Isar, sind in Form von Isohypsenplänen darzustellen und fachlich zu beurteilen. Soweit für die Darstellung sinnvoll, sind auch Wasserspiegel von Oberflächengewässern (z. B. den Entwässerungsgräben) in die Auswertung mit einzubeziehen. Im einzelnen sind folgende Auswertungen zu fertigen:

- Grundwassergleichenplan für die jährliche Niedrig-, Mittel- und Hochwassersituation, jeweils getrennt für das quartäre und tertiäre Grundwasserstockwerk. In den Gleichenplänen für das quartäre Grundwasserstockwerk sind punktuelle Wasserspiegelangaben für das obere und untere tertiäre Grundwasserstockwerk einzutragen.
- Grundwasserflurabstandskarten für Niedrig- und Hochwasser.

- Zur Beurteilung von örtlichen Unregelmäßigkeiten bei den Absenkmaßnahmen ist ein Differenzgleichenplan bei Niedrigwasser (quartär) zur Bezugshöhe VH 1' zu erstellen. Auf die 0 m- und 0,1 m-Linie kann verzeichnet werden.

Alle Pläne sind im Maßstab = 1:25.000 mit Eintrag aller verwendeten Meßstellen anzufertigen. Um genauere Darstellungen im Flughafenbereich zu erhalten, können je nach Bedarf auch größere Maßstäbe notwendig sein (z. B. 1:10.000). Die Isohypsenpläne sind auf einer Kartengrundlage darzustellen, aus der auch wesentliche topographische Merkmale, der bauliche Bestand, die Gewässer sowie das Verkehrsnetz hervorgehen.

Eine Fertigung des Beobachtungsmaterials und der Auswertungen ist einmal im Jahr dem Wasserwirtschaftsamt Freising zu übermitteln. Die Listen müssen die aktuellen Stammdaten der Meßstellen (Pegel-Nr., Koordinaten, Meßpunkthöhe und Geländehöhe ü.NN, Pegelart mit Durchmesser, Endteufe, Datum der Errichtung) und die Meßdaten (Datum, Abstich, Grundwasserflurabstand, Grundwasserstand ü.NN) enthalten und sind auf elektronischen Datenträger (Diskette 3,5") in einem für "Microsoft Excel" lesbaren Format zu liefern.

In dem Fall, daß Schäden aus der Grundwasserregelung geltend gemacht werden oder Unregelmäßigkeiten auftreten, ist die Auswertung nach Aufforderung innerhalb von 2 Monaten dem Wasserwirtschaftsamt Freising vorzulegen.

Weitere Auflagen etwaiger Ergänzungen oder Änderungen im Meßstellennetz oder des Meßprogramms einschließlich Darstellung und Auswertung bleiben vorbehalten."

3. Die Auflage in Nr. 9.2.4 wird wie folgt neu gefaßt:

"9.2.4 Zur Beweissicherung der Grundwassergüte ist vierteljährlich für die Hauptuntersuchung im April und die Kurzuntersuchungen im Juli, Oktober und Januar das Grundwasser zu beproben.

Vor jeder Probenahme sind jeweils die Wasserspiegelhöhen auf NN bezogen mit cm-Genauigkeit zu bestimmen.

Die Probenahme ist gemäß den DIN-Vorschriften für die Entnahme von Wasserproben vorzunehmen.

Für jede Probenahme ist ein Protokoll analog der DIN-Vorschriften zu erstellen. Ebenfalls sind grundsätzlich für jede Probenahme Färbung, Trübung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit und gelöster Sauerstoffgehalt vor Ort zu bestimmen.

Bei der Probenahme sind während des Abpumpens der Grundwassermeßstellen organoleptische Prüfungen (Färbung, Trübung, Bodensatz, Geruch) am geförderten Grundwasser vorzunehmen. Bei bedenklichen Beeinträchtigungen des Grundwassers, wie z. B. Ölschlieren oder deutlicher Geruch nach Mineralöl, ist sofort eine Probe zu entnehmen. Ferner ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Freising zu benachrichtigen.

Folgende Grundwassermeßstellen sind zu beproben:

- 3.012, 3.112 (südlich außerhalb des Flughafens),
- 3.123, 3.222 (südlich der Start-/Landebahn Süd innerhalb des Flughafens),
- 3.732, (Feuerwehrübungsplatz, 38. ÄPFB, IV.14.11.4),
- 3.679, 3.700 (nördlich Mulde 8 und 10 des Rollbahnsystems Süd),
- 3.156, 5.222, 3.032, Dükerschacht W 20 (zwischen Start- und Landebahnen Nord und Süd),
- 3.136, 3.719, 3.720, 3.721, 3.722, 3.673, 3.180 (nördlich der Start-/Landebahn Nord),

- 5.297, 3.730, 3731, 5.299 (Bereich Tanklager, 40. ÄPFB).

Es ist zu prüfen, welche dieser Grundwassermeßstellen zur Entnahme von repräsentativen Proben zur Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit geeignet sind. Nicht geeignete Meßstellen (nach jetzigem Kenntnisstand 3.012 und 3.679) sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising durch andere, in diesem Bereich bereits vorhandene und geeignete Meßstellen oder durch neu zu erstellende Meßstellen zu ersetzen. In diesem Fall ist bei den Untersuchungsberichten jeweils die beprobte Meßstelle und die entsprechende nach dem Planfeststellungsbeschluß festgesetzte Meßstelle anzugeben.

Die Untersuchungen im Labor (H = Hauptuntersuchung, K = Kurzuntersuchung) müssen folgende Parameter umfassen:

Färbung (H, K), Trübung (H, K), Geruch (H, K), gelöster Sauerstoffgehalt (H, K), pH-Wert (H, K), Leitfähigkeit bei 20 °C (H, K), Oxidierbarkeit mit KMnO_4 (H, K), DOC (H, K), BSB₅ (falls DOC > 3 mg/l), Säurekapazität bis pH 4,3 (H, K), Basekapazität bis pH 8,2 (H), Calcium (H, K), Magnesium (H, K), Natrium (H), Kalium (H), Ammonium (H), Gesamtstickstoff (H, K), Nitrit (H, K), Nitrat (H, K), Chlorid (H, K), Sulfat (H, K), o-Phosphat (H), Kieselsäure (H), Eisen (H), Mangan (H), Zink (H), Cadmium (H), Bor (H), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe nach EPA (H), anionische Tenside (H), spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm und 436 nm (H), Phenolindex (H), Kurzzeit Biotest (z. B. Leuchtbakterien- oder Daphnientest) (H), Kohlenwasserstoffe (wenn KW-Gehalt nach DIN 38409 H 18 > 0,4 mg/l ergibt, dann Bestimmung mittels GC-FID oder GC-MS aus dem Pentanextrakt nach Anreicherung mindestens 1:2000) (H, K), LHKW einschließlich R 113 (Headspaceanalyse, GC-ECD) (H, K), SHKW bis über Chlophen A 60 hinaus aus dem Hexan- oder Pentanextrakt (Anreicherung ca. 1:1000) mittels GC-ECD-Gesamtchromatogramm (Screening) (H).

Der Parameterumfang der Kurzuntersuchung an den Pegeln 5.297, 5.299, 3.730 und 3.731 (Tanklager) kann auf Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert, Leitfähigkeit bei 20 °C und Kohlenwasserstoffe (Analyseverfahren wie oben genannt) beschränkt werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils innerhalb von 2 Monaten nach der Probenahme dem Wasserwirtschaftsamt Freising vorzulegen. Ferner ist dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Wasserwirtschaftsamt Freising jeweils bis 30. Juni eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse des abgelaufenen Jahres mit Auswertung, insbesondere bezüglich der Tendenzen und Schwankungen der Werte, Wertung der Grundwassersituation sowie Angaben über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.

Ergänzende Auflagen zur Beprobung an weiteren Grundwassermeßstellen und zur Änderung des Untersuchungsprogramms bleiben vorbehalten."

III. Kostenentscheidung

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten dieses Änderungsverfahrens. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr von 1.500 DM und 3.890 DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Im PFB ist zur quantitativen Beweissicherung des Grundwassers die Errichtung von über 250 Meßstellen verfügt worden. Die Flughafen München GmbH (FMG) hat mit Schreiben vom 18.08.1993 in der Fassung vom 29.01.1997 bei der Regierung von Oberbayern als luftrechtliche Planfeststellungsbehörde aufgrund der Beobachtungen und Auswertungen der letzten Hydrologischen Jahre beantragt, das im Plan D 1 a/F 6.1 a-7 a mit den Auflagen Nr. IV.9.2.3 des PFB 1979 und Nr. V.4.2 des ÄPFB 1984 planfestgestellte Pegelnetz sowie die Meßintervalle nach einem mit

dem Wasserwirtschaftsamt Freising (WWA) abgestimmten Konzept zu ändern:

- Die künftig für das neue Meßprogramm vorgesehenen 250 Meßstellen des Pegelnetzes in Basispegel, Zusatzpegel und Bedarfspegel einzuteilen.
- Das Pegelnetz des Umgebungsbereiches Flughafen in 5 räumlich separate Grundwasserschwankungsbereiche aufzuteilen.
- Die wöchentliche Aufzeichnung des Grundwasserstandes im Jahresverlauf (Grundwasserganglinie) nur noch an den Basispegeln in den 5 Schwankungsbereichen vorzunehmen.
- Die Messungen an den übrigen Zusatz- und Bedarfspegeln nur während extremer Hoch- und Niederwasserereignisse vorzunehmen.
- Die restlichen Pegel, die für das neue Meßprogramm keine Verwendung finden, aufzulassen.

Schwankungsbereiche

Das Pegelnetz soll in die Grundwasserschwankungsbereiche Isar, Nord-Ost, Nord-West, Süd-Ost mit Gaden sowie Süd-West aufgeteilt werden.

Basispegel

Als Basispegel werden die Pegel bezeichnet, deren Jahresganglinie weiterhin wöchentlich beobachtet und aufgezeichnet werden soll. Sie sind gleichmäßig über die 5 Schwankungsbereiche verteilt. Die Basispegel sind überwiegend ausgesuchte Meßstellen mit einer bereits langjährigen Beobachtungszeit. Sie sollen für die Auswertung weiterhin als Referenzpegel benutzt werden. Das Basispegelnetz umfaßt 76 Pegel, davon sind 35 als Schreibpegel ausgerüstet.

Weitere 18 Pegel werden während des Langzeitversuches zum Aufstau der Überleitung Süd-Nord als Basispegel mitbeobachtet. Nach Beendigung des Langzeitversuches sollen sie als Zusatz- oder Bedarfspegel Verwendung finden.

Zusatzpegel

Als Zusatzpegel werden die Pegel bezeichnet, die für die Erstellung eines Grundwasserhöhengleichenplanes - wie er für die Reichweitemauswertung bisher erstellt wurde - zusätzlich zu den Basispegeln herangezogen werden. Durch die Zusatzpegel soll das Basispegelnetz gleichmäßig verdichtet werden. An diesen Pegeln soll eine Messung nur während extremer Niedrig- und Hochwasserperioden vorgenommen werden. Eine wöchentliche Messung soll entbehrlich sein. Beginn und Ende der Aufzeichnung von Niedrig- oder Hochwasserperioden sollen sich nach den Grundwasserhöhen in der Schwellenwerttabelle richten (vgl. Tabelle 2). Das Zusatzpegelnetz umfaßt 70 Meßstellen, davon sind 9 als Schreibpegel ausgerüstet.

Bedarfspegel

Die Bedarfspegel sind Pegel, die entweder deutlich außerhalb des möglichen Einflußbereiches der Grundwasserregelung des Flughafens liegen, aber als Beweissicherungspegel - für Kiesgrubenverfüllungen, Bauwasser-

haltungen und anderes - gedient haben und deren Beobachtungszeitraum für die Beurteilung von Auswirkungen inzwischen ausreicht, oder in der Nähe eines Basis- oder Zusatzpegels liegen. An diesen Pegeln soll nur noch gemessen werden, wenn sich ein konkreter Bedarf für die Beweissicherung ergibt. Ansonsten sollen sie vom Meßprogramm ausgenommen sein. Das Bedarfspegelnetz umfaßt 86 Pegel.

2. Im PFB sind zur Beweissicherung der Abflußmengen der oberirdischen Gewässer die im Plan D 1 a/F 6.1 a-7 a dargestellten Pegel festgestellt und Auflagen verfügt worden (PFB Auflage Nr. IV.9.2.2).

Die FMG hat mit Schreiben vom 26.09.1994 beantragt, den Beweissicherungspegel Dorfen-Gaden unterhalb des Stauweihers aufzulassen, da er seine Funktion verloren habe.

Von Amts wegen ist auch eine Plananpassung für folgende bereits aufgelassene Beweissicherungspegel erforderlich: Pegel Acherl-Hirschau wegen Biberaufstau; Pegel Dorfen, nördlich von Schwaig, wegen Staubereich am neuen E-Werk Schweiger.

3. Im PFB sind zur Beweissicherung der Grundwassergüte Meßstellen für Wasserproben angeordnet worden (PFB Auflage Nr. IV.9.2.4).

Von Amts wegen ist eine Anpassung und Neufassung der Auflage Nr. IV.9.2.4 an die Ergebnisse mehrerer Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse erforderlich. In den Beschlüssen wurden zusätzliche Grundwassergütemeßstellen zum Nachweis möglicher Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Feuerwehrübungsplatz, das Tanklager und dem Abbausystem-Gelände (ASG) im Bereich der Rollbahnen angeordnet. Für die Kurzuntersuchung beim Tanklager hat sich das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) mit einer Beschränkung des Parameterumfangs einverstanden erklärt.

4. Die Planfeststellungsbehörde hat das Wasserwirtschaftsamt Freising (WWA) um eine gutachtliche Stellungnahme zum Planänderungsantrag der FMG gebeten. Das WWA hat sein Einverständnis mit dem Änderungsvorhaben erklärt (Gutachten des WWA vom 21.12.1994, Nr. 3721-MUC-573/94-4.3 mit Ergänzungen vom 29.03.1995, 19.07.1995 und 31.10.1996). Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) hat mit Schreiben vom 23.01.1995 - nach Abstimmung mit dem WWA - gebeten, Änderungen/Ergänzungen am Gutachten des WWA vorzunehmen. Mit Stellungnahme vom 20.02.1995 hat das LfW grundsätzlich sein Einverständnis mit der Empfehlung erklärt, daß für die räumliche Abgrenzung des sog. Basismeßnetzes ein weiterer Umgriff gewählt werden sollte, damit durch eine entsprechende Ergänzung des Meßnetzes die Einordnung der Beweissicherungsmaßnahme in das großräumige Grundwassergeschehen auch zukünftig sichergestellt ist.
5. Von einer öffentlichen Auslegung des Änderungsantrages wurde nach pflichtgemäßen Ermessen abgesehen, weil durch die Planänderung private Rechte nicht beeinträchtigt und andere Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich nicht berührt werden.

C. Entscheidungsgründe

1. Verfahren

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung gem. § 10 LuftVG. Für das Änderungsvorhaben wurde jedoch an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung gem. § 8 Abs. 2 LuftVG erteilt. Diese Verfahrensart kann von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen gewählt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Da keine Inanspruchnahme privater Rechte durch die Planänderung erfolgt und das WWA mit Schreiben vom 21.12.1994 sowie das LfW mit Schreiben vom 20.02.1995 ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt haben, konnte die Änderung durch Plangenehmigung zugelassen werden. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Dem Antragsinteresse der FMG einer möglichst effizienten Grundwasser- und Oberflächengewässerüberwachung konnte entsprochen werden. Durch das neue Meßprogramm und die Anpassung des Pegelnetzes sind unter Beachtung der verfügbaren Auflagen keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu besorgen.

2.2 Beweissicherung der Oberflächengewässergüte (Auflage 9.2.1)

Gemäß Stellungnahme des WWA mußten beim Pegelnetz der Oberflächengewässer in der Vergangenheit bereits einige Beweissicherungspegel aufgelassen werden. Dies geschah in Abstimmung mit dem WWA. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Ersatzmeßstellen für die aufgelassenen Gewässerpegel nicht notwendig.

Der Beweissicherungspegel Dorfen-Gaden erfaßt nur einen unbestimmten Teil des Abflusses und ist deshalb für die Beweissicherung unbrauchbar. Er kann ebenfalls aufgelassen werden.

2.3 Quantitative Beweissicherung des Grundwassers (Auflage 9.2.3)

Die Einteilung der Meßstellen in Basis-, Zusatz- und Bedarfspegel ist sinnvoll und zweckmäßig, ebenso die räumliche Einteilung in verschiedene Schwankungsbereiche (WWA vom 21.12.94). Hierdurch ist gewährleistet, daß die Dokumentation der Daten übersichtlicher und somit schneller und besser zu beurteilen ist.

Eine regelmäßige Überprüfung der Meßstellen und deren Nivellement durch augenscheinliche Kontrolle ist notwendig, um auf Dauer eine gesicherte und aussagekräftige Gewässerüberwachung zu gewährleisten. An Hand von Unterlagen läßt sich die Funktionsfähigkeit der Meßstellen nicht überprüfen.

Um auch künftig eine ausreichende Beweissicherung in besonderen Fällen zu gewährleisten, sind Zusatzpegel unverzichtbar. Die Messung konnte aber auf Grundwassersituationen mit extremen Schwankungen beschränkt werden. Die hierfür einschlägigen Abstichmaße und Schwankungsbreiten, bei deren Unter- oder Überschreitung des jeweiligen Referenzpegels die Zusatzpegel gemessen werden müssen, sind in der Schwellenwerttabelle verbindlich festgesetzt worden. Auf die grafische Darstellung der Meßergebnisse in Ganglinien konnte verzichtet werden, da dem WWA die Daten auf elektronischem Datenträger zur Verfügung stehen. Hiervon ausgenommen sind die vier Meßstellen 3109, 3110, 3119 und 3015, die für die Feststellung der Hoch- und Niedrigwasserstände als Referenzpegel zu verwenden sind. Eine regelmäßige grafische Auswertung und Darstellung dieses sehr umfangreichen Datenbestandes, z. B. in Form von Isohypsenplänen, wurde bisher nicht gefordert. Um aber die hy-

draulischen und hydrologischen Auswertungen besser zu verstehen und beurteilen zu können, sind derartige Auswertungen notwendig und vom Aufwand her angemessen.

2.4 Beweissicherung der Grundwassergüte (Auflage 9.2.4)

In das Pegelnetz mußten die zusätzlichen Beweissicherungspegel aufgenommen werden. Durch die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit im Zu- und Abstrom des Flughafengeländes und insbesondere in Bereichen, in denen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Tanklager, Feuerwehrrübungsplatz und ASG im Bereich der Rollbahnen nicht ausgeschlossen werden können, müssen mögliche Grundwasserbeeinflussungen durch den Flughafen erkannt werden, um gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Die Grundwassermeßstellen 3012 und 3679 können aufgrund des geringen Grundwassernachlaufes nicht zur Gewinnung von repräsentativen Grundwasseranalysen herangezogen werden und sind durch geeignete Meßstellen zu ersetzen. In den Probenahmeprotokollen zur vierteljährlichen Probenahme war an diesen Grundwassermeßstellen zu erkennen, daß trotz geringeren Förderstromes diese Meßstellen eine Absenkung von ein bis zwei Meter zeigen.

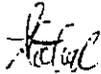
3. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 LuftKostV). Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V. Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I. A.



Höbel